Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 12

Artikel: Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bautatigfeit in Bafel. Gine Ungahl von Geschäftsvergrößerungen, fei es durch Aufhauen ober zu erftellende Neubauten, werden zurzeit vorgenommen; es sind zu er= wahnen: Der in Angriff genommene Aufbau gur Bergrößerung der Fabrit und des Magazingebaudes der Firma J. G. Liechti, Import, Export und Kommission in Bapier an der Elfafferstraße, ferner das im Aufbau begriffene Magazingebäude und der Salzraum der Genoffenschaft für Baute- und Fellverwertung an der Mulhauferstraße. Bei ber Gasfabrit ift ein neuer Lokomotiv= schuppen im Aufbau begriffen, und an der Schneidergaffe wird am Aufbau der neuen Wirtschaft zum "Gifthuttli" emfig gearbeitet. Im Schweizerhaus beschäftigte man fich mit dem Umbau der Regelbahn und im Restaurant zur Beumage ift ber Wirtschaftsgarten zu einer Bagenremise und einer großen Birtsterraffe im erften Stock überbaut worden. Um Brunngaflein ift ein Bohnhaus mit Einrichtung für eine große Zuckerbäckerei im Aufbau begriffen, und an der Efringerftrage in Rleinbafel läßt die Firma Gemp Unold & Cie. jur Bergrößerung ihrer Fabrit ein großes Bebäude erftellen.

Renes Werkstatts und Magazingebäude in der Gasanstalt in Basel. Die ständige Ausdehnung des Gaswerks erheischt eine Bermehrung der baulichen An lagen. Der Regierungsrat beantragt folgende Beschlußsfassung: "Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt auf den Antrag des Regierungsrates bewilligt den für ein Magazins und Werkstattgebäude in der Gasfabrik ersforderlichen Kredit von Fr. 115,000 auf Rechnung des Anlagekapitals des Gaswerks.

Städtische Bauten in St. Gallen. Bur Borlage verschiedener Gutachten betr.: Gasvertrag, Straßenprojekte, Liegenschaftenerwerb zc. wird eine Gemeindesabstimmung am Sonntag den 29. Juni a. c. stattsinden.

Bauliches aus Davos (Graubünden). Der Konsumverein Davos wird beim Restaurant zur Eintracht in Blatz ein Miethaus (8 Wohnungen) mit Stallung für Pferde und Lagerräume einrichten. Kostenpunkt 120,000 Franken. Der ärgsten Wohnhausnot wird die intensive Bautätigseit dieses Sommers doch abhelsen

Die Stanwehr beim Clettrizitätswert Beznau (Margau) war für die Schiffahrt immer ein großes hinder nis, indem die Schiffe jeweils den Kanal und die sogen. Schiffsschleuse passieren mußten. Auf Beranlassung verschiedener Pontontersahrvereine läßt nun das Elektrizitätswert auf der linken Seite vom Stauwehr eine Geleise anlage erstellen. Dieselbe mündet ungefähr 250 m oberhalb und wieder zirka so viel unterhalb der Stauwehr direkt in das Flußbett.

Diese Geletseanlage dient für einen Rollwagen, mit welchem man auf diese Weise bequem ins Wasser fahren kann. Bei Ankunft von Schiffen wird mit diesem Wagen oberhalb der Stauwehr tief ins Wasser gefahren, d. h. so tief, daß die Schiffe mit Leichtigkeit direkt auf den unter Wasser stehenden Wagen einsahren können.

Auf diese Weise werben inskünftig alle Schiffe verladen und unterhalb der Stauwehr spediert, wo sie dann wieder ins Wasser gelassen werden. Damit wird in Zukunft die Stauwehr von der Schiffahrt rasch und gesahrlos umgangen.

Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

Der Große Stadtrat wird sich in den nächsten Sitzungen mit einer wichtigen Borlage beschäftigen. Ihre Bedeutung rechtfertigt wohl ohne weiteres, die Offentlichkeit siber Zweck und Inhalt der Vorlage zu orientieren, an deren Geftaltung weite Kreise in hohem Maße interseffiert find.

Bas wir heute "Submiffion" nennen, ift ein Gebilde ber Neuzeit. Gewiß fannte schon das Mittelalter die Berdingung von Arbeiten und Lieferungen an Unternehmer. Aber die übertragung erfolgte durch freie Ausmahl von seiten der vergebenden Stelle, und die übernahme von Arbeiten und Lieferungen war gegeben durch die von den Behörden oder von Zunften und In-nungen festgeftellten Preise und Bedingungen. Erft die volle Gewerbefreiheit, die nach der Bertrummerung des alten Zunftwesens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts jum Ideal des modernen Birtichaftslebens wurde, hat die Submiffion gebracht. Die vergebende Stelle wollte fich auf dem Wege der freien, unbeschränkten Konkurrenz die beste Leiftung zu dem mahrscheinlich gunftigften Preise fichern und zugleich einem jeden ben Beg gur Betätigung öffnen. Die Welt begeifterte fich an dieser Freiheit des Wirtschaftslebens, die jeden tun ließ, mas ihm tunlich schien. Und diefes freie Spiel ber Kräfte hat Gewaltiges gewirkt: Es hat die Tatkraft bes modernen Menschen geweckt, hat ihn gezwungen, alle seine Fähigkeiten, all sein Biffen und Konnen aufzubieten, das Höchste zu schaffen, das Unmögliche zu leisten. Aber die volle Freiheit des Erwerbslebens zeigte bald ihre düftere Rehrseite: Sie brachte den Kampf aller gegen alle und den Erfolg dem, der am rückfichtslofesten drein. fuhr. Die Allgemeinheit, die die schweren Schäden dieser wirtschaftlichen Freiheit fpuren mußte, begann die Schranken aufzustellen, die in unserer Zeit das Wirtschaftsleben umgeben, und ift heute mehr benn je daran, diese Schranten ju festigen und ju sichern.

Gin Bild diefer Entwicklung zeigt fich in der Ausgestaltung der Gubmiffion. Die volle Freiheit der Bewerbung und die übertragung der Arbeiten und Lieferungen an den Mindestfordernden führten zu unertrage lichen Migftanden. Gin vernichtender Rampf fette ein, der dem zum Erfolg verhalf, der fich des Mittels der Unterbietung am ructfichtsloseften bediente. Die fo an fich geriffene Arbeit gleichwohl lufrativ zu gestalten, war dann das natürliche Beftreben bes Unternehmers. Er suchte das bei der Ausführung der Arbeiten zu erreichen durch ein Minimum an Sorgfalt und Solidität, durch die weitgehendste Ausnützung der Arbeitsfrafte und burch die Berschlechterung der Arbeitsbedingungen überhaupt. Die moderne Befetgebung über die Schuldbetreibung gab dem trot allem dauernd zu Schaden gekommenen gemiffenlosen Unternehmer im weitern die Möglichkeit, die Schulden bequem abzuschütteln und mit seinem Treiben aufs neue zu beginnen. Unter diesen Auswüchsen mußten alle leiden: die vergebenden Stellen, die feriofen Unternehmer und die Arbeiter, und fo begannen auch hier die Bersuche, Schranken aufzurichten, die das Submiffionswesen in geordnete Bahnen lenten follten.

Wir stehen heute inmitten dieser Reformbewegung. Es ift einleuchtend, daß fie vor allem bei den vergeben. den Behörden und Verwaltungen einsett. Un fie wenden fich vor allem die Klagen der Beteiligten, und die Grundfate, welche die Behorden in der Gubmiffion gur Unwendung bringen, werden stets auch weglettend werden für die Gubmiffionspragis ber privaten Befteller. Der Private wird sich zwar stets eine größere Freiheit des Borgebens mahren und fich zur Befolgung einheitlicher Grundfate nur foweit bestimmen laffen, als fie in das öffentliche Gemiffen übergegangen find, oder von Rorpo: rationen der Beteiligten ihm aufgezwungen werden. Für die vergebenden Behörden aber ift die Auf. stellung von Vorschriften über die Durche führung der Submission ein zwingendes Bedürfnis geworden.

Dem Vorgehen auswärtiger Staatsbehörden, einer Reihe deutscher Städte, von Kantonsbehörden und der Bermaltungen ichweizerischer Städte folgend, follen nun auch für Zürich einheitliche Grundfate für die Regelung des Submissionswesens aufgeftellt werden. Bei allen diesen Bersuchen wird beabsichtigt, durch bestimmte Borschriften die Schranken zu ziehen, die den vielfachen Erfahrungen gemäß als notwendig erscheinen, um die Abelftande im Submissionswesen zu beseitigen oder wenigstens zu mildern. Daß solche Berordnungen vor allem den Zweck haben, die Anlage und Durchführung ber Submiffion nach einheitlichen Grundfägen gu regeln, ift ohne weiteres flar. Ebenso selbstverftandlich ift, daß eine berartige Berordnung alle diejenigen Momente regeln muß, die für die Bewerbung, die Ubertragung und übernahme der Arbeiten und Lieferungen wesentlich sind.

Als Schranken gegen die bestehenden Miß ftande im Gubmiffionsmefen tommen eine Reihe von Dingen in Betracht. Wir möchten vorausstellen ble Sicherheit dafür, daß alle Bewerber wirflich gleichgeftellt werden. Diefe Gleichftellung verlangt vor allem eine gründliche Vorbereitung der Submiffion in dem Ginne, daß in ihren Unterlagen felbst alles Wesentliche enthalten ift, das für Art und Umfang der zu berechnenden Arbeiten und Lieserungen von Bedeutung ift. Jede Unklarheit in den Unterlagen, also in Planen, Beschreibungen, Borschriften. die Bermengung ungleichartiger Arbeitsleiftungen usw. schafft eine ungleiche Stellung ber Bewerber. Die Gleichstellung der Bewerber wird auch dann nur ausnahms: weise vorhanden sein, wenn unbillige Vorschriften aufgezwungen oder unbillige Rifiten überbunden werden. Denn der feriofe Unternehmer wird diefe Bedingungen prazise auffassen; der weniger seriose wird sich bei seinen Berechnungen mit dem ftillen Borbehalt, diese unbilligen Borschriften bei der Durchführung der Arbeiten nicht zu Die Gleichftellung der Bewerber beachten, behelfen. verlangt auch den Ausschluß der Angebote solcher Unternehmer, Die aus ungenügender Erfahrung oder mangelhafter Sachkenninis ober in unlauterm Wettbewerb sich offenkundig Unterbietungen zu schulden kommen Sie verlangt insbesondere den Ausschluß der Angebote folcher Unternehmer, die in ihren Betrieben Arbeitsbedingungen aufrecht erhalten, die unter denen ihrer Mitbewerber fteben.

Als eine dieser Schranken fassen wir sodann die Bewähr auf, daß dem Bewerber die nötige Zeit für das grandliche Studium der Submissionsunterlagen, zur Berechnung und Aufstellung der Ungebote und für die Durchführung der Arbeiten gewährt werde.

Eine weitere Schranke stellt sich die möglichst weitgehende Deffentlichkeit des Submissionsverfahrens und die stipulierte Unzulässigteit nachträglicher Angebote oder der nachträglichen Abanderung bereits eingereichter Angebote dar. Derartige Praktiken sind geeignet, die Gleichstellung der Bewerber aufzuheben. Sie gelten mit Recht als untorrett und unvereinbar mit einer würdigen Handhabung des Submissionswesens. Die Deffentlichkeit des Berfahrens soll vor allem dazu dienen, derartige Erganzungen des Wettbewerbes zu verunmöglichen. Sie bezweckt aber auch, die Bewerber über die Aussichten ihrer Angebote möglichst frühzeitig zu orientieren und ihnen die Möglichtrit zu bieten, ihre Berechnungen für spätere Bewerbungen zu revidieren. (Fortsetzung folgt).

Aus der Schweizerischen Ausstellung

Bäckerei. Ronditorei u. verwandte Gewerbe.

(Rorrefpondeng.)

Die Ausstellung ift nach jeder hinsicht gelungen. Auf Grund von 159 Antworten, die auf eine Rund. frage eingingen, betreffend die Bactereien in der Stadt Bürich, führen alle Kleinbäckerei; 88 % von ihnen führen auch Konditoreten, 50 % diverse Spezialitäten (Zwiebacks, verschiedene Spezialbrotforten usw.

Heute haben 64% der stadtzürcherischen Beiriebe Anetmaschinen, welche das Teigmachen von Sand

erfeten; alle mit elettrischem Untrieb.

41 % ber Backereien befigen heute "indirekte Ofen" und 37 % haben außer den Knetmaschinen weitere mit elettrischer Energie betriebene Maschinen, wie Rührund Schneeschlagmaschinen usw.

Indirekte Ofen. Diese find seit girka 10 Jahren eingeführt. Im Jahre 1898 besagen 2% ber Bacereten solche, heute ist die Zahl derselben auf 48% ans geftiegen.

Die Backöfen.

Es gibt kaum einen Der Dampfbactofen. zweiten gewerblichen Beruf, ber innert fo furzer Beit fich derart umgestaltete und fich die modernen technischen Errungenschaften so allgemein zu Nuten machte, wie das Bäckereigewerbe.

Das Hauptwerkzeug des Bäckers ift der "Ofen". Bis vor wenigen Jahrzehnten ift allgemein mit Holz geheizt worden. Nach dem Heizen mußten Asche und Rohle herausgenommen, und der Ofen vor dem Einschießen gereinigt werden. Dieser Ofen heißt technisch "Direkter Ofen", weil die Erhitzung des Ofenraumes, in dem nachher gebacken wird, d. h. direkt vom gleichen Raume aus erfolgt: Beigraum und Bactraum find eins. Das hat für ben Bacter ben Rachteil, bag wenn der Ofen erkaltet, er das Backen unterbrechen und neu feuern muß

Die moderne Technif hat diesem Nachteil Abhilfe geschaffen, und läßt ben "indirekten" Ofen an Stelle

Des "Direften" treten.

Beim indirekten Dfen find Backraum und Beigraum von einander getrennt. Das Feuerungsmaterial kommt nicht mehr in den Raum, in dem der Teig eingeschoffen wird, sondern ift neben oder unter dem Backraume an-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende 1956 Vergrösserungen

höchste Leistungsfähigkeit.